

XVII. Industrie

Vorbemerkung

Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit industrielle Produktion ist. Dazu rechnen nicht die Bauleistungen. Betriebe, die neben anderer Haupttätigkeit auch industrielle Produktion haben, zählen nicht als Industriebetriebe.

Die selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und -Motoreninstandsetzungswerke) sind als Industriebetriebe gezählt.

Die in der Industrierichterstattung erfaßten Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Beschäftigte.

Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) sind in die Zahl der Betriebe einbezogen.

Industriebereiche und -zweige, Bereiche außerhalb der Industrie

In der Gliederung nach Industriezweigen sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Beschäftigten, den Kennziffern der Arbeitsproduktivität und den monatlichen Arbeitseinkommen dem Industriezweig zugeordnet, dessen spezifische Erzeugnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen.

Die Tabellen 2 bis 4, 14, 17 bis 20, 34 und 35 beziehen sich auf die industrielle Bruttoproduktion sowohl der Industriebetriebe als auch der Nicht-Industriebetriebe. Alle übrigen Tabellen beziehen sich nur auf Industriebetriebe.

In die Industriegruppe Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sind auch die Ferrolegierungs- und Hartmetallwerke einbezogen.

Die Zuordnung der Industriegruppe „Herstellung von Zellwolle, künstlichen und synthetischen Fasern“ wurde gegenüber dem Vorjahr verändert. Diese Industriegruppe wurde aus dem Industriezweig Textil herausgenommen und dem Industriezweig Chemie unter der Bezeichnung „Herstellung von Zellulosegeneratfasern und synthetischen Fasern“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte rückwirkend für alle im Jahrbuch angeführten Jahre.

Nur in den Tabellen 29 bis 33 ist die neue Umschlüsselung noch nicht durchgeführt worden.

Eigentumsformen der Betriebe

In der Gliederung nach Eigentumsformen sind die Betriebe gesellschaftlicher Organisationen den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben zugerechnet worden.

Mit Ausnahme der Tabellen 14 und 15 sind die halbstaatlichen Industriebetriebe in allen Tabellen, die nach Eigentumsformen gegliedert sind, gesondert ausgewiesen. In der Tabelle 14 sind die Angaben für die halbstaatlichen Betriebe nur für die Jahre 1958 und 1959 gesondert ausgewiesen, für 1955 bis 1957 sind sie in den Angaben der privaten Betriebe enthalten. In Tabelle 15 sind die Angaben der halbstaatlichen Industriebetriebe zusammen mit denen der privaten Industriebetriebe angeführt.

Die Zahl der halbstaatlichen Industriebetriebe bezieht sich jeweils auf den 31. Dezember des entsprechenden Jahres; die Angaben über Bruttoproduktion, Arbeiter und Angestellte für das gesamte Jahr beziehen sich auf diesen Betriebsstand, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der ehemals privaten Industriebetriebe.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Abschnitte in der Vorbemerkung zu Kapitel X.

In den Tabellen 6, 15 und 16 beziehen sich die Beschäftigten, die monatlichen Arbeitseinkommen sowie die Produktivität der Produktionsarbeiter für das Jahr 1955 auf die Betriebe des Standes vom 31. Dezember 1956, die übrigen Angaben auf die Betriebe des Standes vom 31. Dezember des betreffenden Berichtsjahres.

Selbständige-Lehrkombinate sind in den Beschäftigtenangaben nicht enthalten.

Im Gegensatz zum Vorjahr sind in der Zahl der Arbeiter und Angestellten die Lehrlinge nicht enthalten, soweit nicht ein besonderer Hinweis „einschließlich Lehrlinge“ vermerkt ist. Die Ausgliederung ist auch für die zurückliegenden Jahre durchgeführt worden.

Die monatlichen Arbeitseinkommen beziehen sich in den Tabellen 16 und 26 auf Arbeiter und Angestellte ohne Lehrlinge und Heimarbeiter.